



IZVR/Schiedsgerichtsbarkeit (Master)

8. Januar 2018

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Deckblatt) und 2 Aufgaben (Aufgabe 1 mit 2 Fragen; Aufgabe 2 mit 3 Fragen).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den einzelnen Aufgaben folgendes Gewicht zu:

Aufgabe 1 (2 Fragen)	50 %
Aufgabe 2 (3 Fragen)	50 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

AUFGABE 1 (50%)

Grundsachverhalt:

Die Baumaterialienhändlerin Esra Yilmaz mit Wohnsitz in Istanbul schloss im Februar 2016 als Verkäuferin mit dem in Zürich wohnhaften Maler Hans Stalder einen Kaufvertrag über 191 kg Graffitischutzmittel ab. Es wurde ein Kaufpreis von Fr. 160'000.–, zahlbar am 13. Juni 2016, vereinbart. Frau Yilmaz verpflichtete sich zudem, das verkaufte Graffitischutzmittel, welches sich bei Vertragsschluss in einem Lager in Berlin befand, von dort zu Herrn Stalder zu senden. Als Lieferadresse wurde Herr Stalders Magazin in Basel benannt. Nachdem sich die Parteien über den Vertragsinhalt geeinigt hatten, hielt Frau Yilmaz diesen schriftlich fest und schickte das erstellte Dokument Herrn Stalder zu. Dieser erklärte per E-Mail, er sei mit den Konditionen nach wie vor einverstanden. Die Lieferung erfolgte vereinbarungsgemäss am 13. April 2016. Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 erhob Herr Stalder eine Mängelrüge wegen Blasenbildung an diversen Fassadenflächen infolge des darauf applizierten Graffitischutzmittels. Den Kaufpreis bezahlt er nicht.

Frau Yilmaz ist der Ansicht, dass das von ihr gelieferte Graffitischutzmittel nicht mangelhaft sei. Nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung leitete sie am 12. Dezember 2016 in Zürich Betreibung gegen Herrn Stalder ein. Weil dieser Rechtsvorschlag erhoben hat, möchte sie ihren Anspruch nun klageweise geltend machen.

Frage 1 (ca. 30%): Wo in der Schweiz und/oder in Deutschland besteht ein Gerichtsstand zur Anhebung einer Anerkennungs- bzw. Forderungsklage? Gehen Sie ohne nähere Prüfung davon aus, dass der massgebliche Wohnsitz von Herrn Stalder in Zürich liegt und der Kaufvertrag schweizerischem Recht untersteht.

Sachverhaltsvariante:

Das von Frau Yilmaz erstellte Schreiben enthält folgende Klausel:

„Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung sind ausschliesslich durch die Gerichte am Wohnsitz der Verkäuferin zu entscheiden.“

Gemäss dem anwendbaren Recht ist zwischen den Parteien ein Konsens über diese Klausel zustande gekommen. Frau Yilmaz hat in Istanbul gegen Herrn Stalder Klage erhoben und ein Urteil erwirkt, das diesen zur Zahlung von Fr. 160'000.– zzgl. Verzugszins und Kosten verpflichtet. Herr Stalder hat die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreichen lassen, aber bislang den Kaufpreis nicht bezahlt. Mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 beantragte Frau Yilmaz deshalb beim zuständigen Rechtsöffnungsrichter in Zürich definitive Rechtsöffnung unter vorfrageweiser Vollstreckbarerklärung der Istanbulur Entscheidung. Ihrem Gesuch legt sie die notwendigen Belege (insbesondere die Bestätigung, dass gegen das Urteil kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben ist) bei. Herr Stalder widersetzt sich dem Begehren und macht geltend, der türkische Richter habe die Mangelhaftigkeit des Graffitischutzmittels nicht genügend berücksichtigt und den Kaufpreis zu Unrecht nicht gemindert.

Frage 2 (ca. 20%): Wie wird der Richter in Bezug auf die vorfrageweise Vollstreckbarerklärung befinden? (Gehen Sie davon aus, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.)

AUFGABE 2 (50%)

Am 31. Oktober 2013 schlossen die EIGER AG mit Sitz in Zürich und die BEERENBERG AS, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach norwegischem Recht mit Sitz in Lillehammer (Norwegen), schriftlich einen Lizenzvertrag ab. Gegenstand des Vertrages bildet eine Exklusivlizenz, welche der BEERENBERG AS das ausschliessliche Recht verleiht, während zehn Jahren weltweit die Marke *Heckmair* für Schuhe, Kleider und Zubehör im Bereich des Berg- und Klettersports zu benutzen. Der Vertrag enthält folgende Klausel:

“§ 23 Resolution of disputes

Any dispute arising out of this contract shall be resolved by the Arbitration Committee, to be established in Zurich (Switzerland).”

Nach einiger Zeit entstanden zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 teilte die EIGER AG der BEERENBERG AS mit, dass sie eine Reihe von Vertragsverletzungen festgestellt habe, namentlich die Eröffnung neuer Outlet-Läden, die Herstellung in nicht genehmigten Ländern und die Nichtbeachtung des Produktgenehmigungsverfahrens. Am 16. Juli 2017 setzte sie der BEERENBERG AS eine zweimonatige Frist, um diesen Zustand zu beheben. Die BEERENBERG AS antwortete am 15. September 2017 und bestritt die Vertragsverletzungen. Nachdem keine Einigung erzielt werden konnte, kündigte die EIGER AG am 23. November 2017 den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung. Gleichentags leitete sie bei der Zürcher Handelskammer ein Schiedsverfahren gegen die BEERENBERG AS ein mit dem Antrag, diese zur Zahlung von Fr. 250'000.– zu verpflichten. In der Einleitungsantwort brachte die BEERENBERG AS vor, die Schiedsklausel sei nicht geeignet, die Zuständigkeit eines gemäss den Swiss Rules konstituierten Schiedsgerichts zu begründen, vielmehr sei der Wortlaut („the Arbitration Committee, to be established in Zurich“) dahingehend auszulegen, dass ein Ad-hoc-Schiedsgericht in Zürich zu errichten sei. Mit Zwischenentscheid vom 14. Dezember 2017 wies das Schiedsgericht die Unzuständigkeitseinrede der BEERENBERG AS ab und stellte fest, dass es für die Beurteilung des Schadenersatzanspruchs zuständig sei.

Frage 1 (ca. 25%): *Hat sich das Schiedsgericht zu Recht für zuständig erklärt?*

Frage 2 (ca. 10%): *Welches Rechtsmittel steht der BEERENBERG AS gegen den schiedsgerichtlichen Zwischenentscheid vom 14. Dezember 2017 zur Verfügung?*

Die BEERENBERG AS sieht derweil ihre wirtschaftliche Existenz aufgrund der mit der sofortigen Vertragskündigung einhergehenden Gewinneinbisse gefährdet. Sie möchte die EIGER AG deshalb verpflichten, den am 31. Oktober 2013 abgeschlossenen Lizenzvertrag solange zu erfüllen, bis der darüber entstandene Streit entschieden ist und die Verbreitung sämtlicher Informationen betreffend die behauptete Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

Frage 3 (ca. 15%): *Welche Möglichkeiten bieten sich der BEERENBERG AS, um den von ihr anvisierten Rechtsschutz zu erwirken? Zeigen Sie jeweils die Vor- und Nachteile der entsprechenden Vorgehensweisen auf.*

(Gehen Sie – unabhängig der Beantwortung von Frage 1 und 2 – davon aus, dass alle gegen den Zwischenentscheid vom 14. Dezember 2017 erhobenen Rechtsmittel abgewiesen wurden.)

Lösungsskizze IZVR/Schiedsgerichtsbarkeit

Merke: Die Vergabe der angegebenen Punkte setzt nicht nur die fallbezogene Erörterung der betreffenden Aspekte, sondern auch einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, eine saubere Subsumption sowie logische Gedankenführung voraus.

Prüfungslaufnr.		
Datum der Korrektur		
	Pkt.	Erhaltene Pkt.
Aufgabe 1: IZVR		
Frage 1		
1. Anwendbarkeit des LugÜ	1	
a) Schweiz und Deutschland sind Vertragsstaaten des LugÜ. Bei Anwendbarkeit ist dieses zur Bestimmung der Zuständigkeit massgebend.	2	
b) Das LugÜ geht als Staatsvertrag dem IPRG vor.	1	
c) Sachlicher Anwendungsbereich	1	
- LugÜ 1 Nr. 1: Zivil- und Handelssache, Begriff wird autonom und aufgrund materieller Kriterien bestimmt, auf die Art der Gerichtsbarkeit (hier potentiell vollstreckungsrechtlich) kommt es nicht an → hier: Zivilsache, da gestützt auf einen Kaufvertrag zwischen Privaten geklagt wird.	5	
- LugÜ 1 Nr. 2: keine ausgeschlossenen Rechtsgebiete, lit. b (Insolvenzverfahren) könnte einschlägig sein, Definition: Verfahren, die auf der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Erschütterung des Kredits des Schuldners beruhen und in eine zwangsweise kollektive Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners oder zumindest in eine Kontrolle durch die Gerichte münden, Angelegenheit muss unmittelbar den Gegenstand des Rechtsstreits bilden und sich eng innerhalb des Rahmens eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens halten, ein Einleitungsverfahren führt noch nicht zur Konkurseröffnung → hier: kein ausgeschlossenes Gebiet, da Anerkennungsklage eine Klage des Einleitungsverfahrens ist.	7	
d) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	1	
- LugÜ 2 Nr. 1: Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat → hier: gegeben, da der Wohnsitz von Stalder in Zürich liegt.	3	
- Internationalität: relevanter Auslandsbezug, LugÜ ist auch anwendbar, wenn Auslandsbezug nur zu Drittstaat besteht → hier: gegeben, da die Parteien ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Staaten haben.	4	
e) Zeitl. Anwendungsbereich: LugÜ 63 → hier: unproblematisch.	2	
f) Fazit: Anwendungsbereich ist zumindest für LugÜ 2 eröffnet.	2	
2. Ausschliessliche Zuständigkeit nach LugÜ 22 Nr. 5: für zwangsvollstreckungsrechtliche Verfahren besteht eine Zuständigkeit am Ort der Zwangsvollstreckung, Verfahren betr. Anerkennungsklage ist ein Erkenntnisverfahren, obwohl der Richter den Rechtsvorschlag aufheben kann → hier: es besteht keine ausschliessliche Zuständigkeit.	7	
3. Allgemeine Zuständigkeit nach LugÜ 2 Nr. 1	2	
a) Am Beklagtenwohnsitz besteht eine internationale Zuständigkeit.	2	
b) Fazit 1: Da Stalder in der Schweiz Wohnsitz hat, besteht hier eine internationale Zuständigkeit.	1	
c) Fazit 2: Örtliche Zuständigkeit ist durch das LugÜ nicht bestimmt, Bestimmung nach IPRG.	2	
4. IPRG 112 I	1	
a) Für Klagen aus Vertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig.	1	
b) Hier geht es um einen (Kauf-)Vertrag.	0/1	
c) Fazit: Da der Beklagtenwohnsitz in Zürich liegt, besteht dort eine örtliche Zuständigkeit.	1	
5. IPRG 113	1	
a) Ist die für den Vertrag charakteristische Leistung in der Schweiz zu erbringen, ist auch das Gericht am Erfüllungsort dieser Leistung zuständig.	1	

<p>b) Charakteristisch ist die Nicht-Geldleistung, d.h. beim Kaufvertrag die Übergabe der Sache.</p> <p>c) BGer hat bislang offengelassen, ob der Erfüllungsort nach materieller lex fori oder lex causae bestimmt wird, hier beide: schweizerisches Recht, Erfüllungsort bei Versandungsschuld im Anwendungsbereich des IPRG jedoch umstritten, nach einem Teil der Lehre: Lieferort, nach BGer: materiell-rechtlicher Erfüllungsort, d.h. Versandungsort (BGer 4A_686/2012), je nach Argumentation: örtliche Zuständigkeit in Basel gegeben oder nicht gegeben (für das Erreichen der vollen Punktzahl reicht eine sinnvolle Auseinandersetzung mit der Frage, wie der Erfüllungsort bestimmt werden könnte).</p> <p>6. Besondere Zuständigkeit nach LugÜ 5 Nr. 1</p> <p>a) Besondere Zuständigkeit für Ansprüche aus einem Vertrag am Erfüllungsort → hier: Ansprüche aus einem Kaufvertrag (kein Punkt, wenn der Punkt für das Erkennen des Kaufvertrags schon vorher vergeben wurde).</p> <p>b) Lit. b: bei Verkauf beweglicher Sachen autonome Bestimmung des Erfüllungsortes, massgeblich ist der Ort, an dem diese nach Vertrag geliefert worden sind oder nach Vertrag hätten geliefert werden sollen, bei einer Versandungsschuld ist dies der Bestimmungsort der Sache → hier: es geht um den Verkauf von Graffitienschutzmittel, also um den Verkauf einer beweglichen Sache, Bestimmungsort und damit Erfüllungsort ist Basel.</p> <p>c) Räumlich-persönliche Anwendbarkeit von LugÜ 5 ist nur gegeben, wenn der besondere Gerichtsstand und der Beklagtenwohnsitz nicht im gleichen Staat liegen → hier: Basel und Zürich (Beklagtenwohnsitz) liegen beide in der Schweiz.</p> <p>d) Fazit: aus LugÜ 5 Nr. 1 ergibt sich keine zusätzliche internationale Zuständigkeit.</p>	<p>2</p> <p>7</p> <p>2</p> <p>2/3</p> <p>9</p> <p>5</p> <p>1</p>	
Frage 2		
<p>1. Anwendbare Bestimmungen</p> <p>a) Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich von LugÜ 38 betr. Vollstreckung nach LugÜ setzt eine Entscheidung voraus, die von einem Gericht eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates erlassen worden ist → hier: die Türkei ist kein Vertragsstaat.</p> <p>b) Fazit: LugÜ nicht anwendbar.</p> <p>2. IPRG 28: Vollstreckbarerklärung erfolgt, wenn eine nach IPRG anerkannte Entscheidung vorliegt, SchKG 81 III: gleich.</p> <p>3. Prüfung der Voraussetzungen</p> <p>a) Entscheid in Zivilsache (ungeschrieben) → hier: gegeben.</p> <p>b) Entscheid eines staatlichen Gerichts oder einer staatlichen Behörde → hier: gegeben.</p> <p>c) IPRG 25 lit. a: Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - IPRG 26 lit. a i.V.m. IPRG 149: besondere indirekte Zuständigkeiten des IPRG-Obligationenrechts → hier: nicht erfüllt. 3 - Allgemeine Bestimmung: IPRG 26 lit. b <ul style="list-style-type: none"> o Vermögensrechtlicher Anspruch: Klage hat Geldwert → hier: gegeben, da es um eine Forderungsklage geht. 3 o Nach diesem Gesetz gültige Gerichtsstandsvereinbarung: IPRG 5 I <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmtes Rechtsverhältnis: „dieses Vertragsverhältnis“, bestimmbares Gericht: „Wohnsitz der Verkäuferin“. 4 ▪ Form: Nachweis durch Text möglich, Gegenseitigkeit erforderlich, bloss schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung reicht anders als unter LugÜ nicht → hier: es wurde mündlich etwas vereinbart und Konsens durch E-Mail nochmals bekundet, Form wohl gewahrt. 7 ▪ Zustandekommen Konsens: bestimmt sich nach anwendbarem Recht → hier: nach Sachverhalt gegeben. 3 ▪ Fazit: Gerichtsstandsvereinbarung gültig. 1 <p>d) IPRG 25 lit. b: endgültige Entscheidung → hier: nach Sachverhalt ist belegt, dass kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben ist. 3</p> <p>e) IPRG 25 lit. c: Kein Verweigerungsgrund 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - IPRG 27 I: materieller ordre public, unerträglicher Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung, keine inhaltliche Nachprüfung (III) → hier: Einwände des Beklagten 	<p>4</p> <p>1</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>7</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>2</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - reichen nicht aus. - Verweigerungsgründe nach IPRG 27 II müssten behauptet werden → hier: nicht geschehen. 	7	
4. Fazit: Richter würde das Urteil vorfrageweise für vollstreckbar erklären.	3	
	1	
Aufgabe 2: Schiedsgerichtsbarkeit		
Frage 1		
1. Internationaler Sachverhalt		
<ul style="list-style-type: none"> - Zwischen den Parteien besteht ein internationales Verhältnis (E. AG Sitz in Zürich; B. AS Sitz in Lillehammer) - ZPO 2 verweist auf das IPRG, welches seinerseits einen Vorbehalt zugunsten völkerrechtlicher Verträge statuiert (IPRG 1 II) - Schiedsgerichtsbarkeit indes vom sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. d) - Demnach IPRG einschlägig. 	5	
2. Anwendbarkeit 12. Kapitel IPRG		
<ul style="list-style-type: none"> - Gem. IPRG 176 I gelangt 12. Kapitel zur Anwendung wenn: - Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz. Schiedsgericht hat Sitz in Zürich; - Mindestens eine Partei Sitz im Ausland. B. AS hat Sitz in Lillehammer; - Kein Opting-out zugunsten 3. Teil ZPO. - Demnach 12. Kapitel IPRG anwendbar. 	7	
3. Zwischenentscheid vom 14. Dezember 2017		
a) Nach IPRG 186 I entscheidet das Schiedsgericht selbst, ob die Zuständigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind (<i>sog. „Kompetenzkompetenz“</i>).	3	
b) Subjektive Schiedsfähigkeit gegeben, da Parteien als juristische Personen partei- und prozessfähig sind.	2	
c) Objektive Schiedsfähigkeit nach IPRG 177 I gegeben, sofern vermögensrechtlicher Anspruch Gegenstand des Schiedsverfahrens ist. Der geltend gemachte Anspruch betrifft die Zahlung einer Geldsumme und ist somit vermögensrechtlicher Natur.	4	
d) Schiedsvereinbarung gültig, wenn sie dem massgebenden Recht entspricht. Nach IPRG 178 II das von den Parteien gewählte, auf die Sache anwendbare oder schweizerisches Recht. Vorliegend kann die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung somit <i>vorweg</i> nach schweizerischem Recht beurteilt werden.	4	
e) Materielle Gültigkeit: <i>Essentialia der Schiedsvereinbarung</i> :		
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Schiedswille</i>: Schiedswille vorliegend gegeben, da mit der Bezeichnung „<i>Arbitration Committee</i>“ zweifelsohne Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit zugunsten eines Schiedsgerichts vereinbart wurde. - <i>Streitigkeit</i>: Streitigkeit, die durch Schiedsgericht entschieden werden soll, vorliegend als „<i>any dispute arising out of this contract</i>“ hinreichend umschrieben. - <i>Schiedsgericht</i>: Schiedsgericht jedoch mit „<i>the Arbitration Committee, to be established in Zurich (Switzerland)</i>“ ungenau umschrieben. Weite Auslegung. Unvollständige oder unklare Schiedsvereinbarungen gelten als pathologische Klauseln. Die Auslegung der Schiedsvereinbarung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts, somit OR 1 ff. Vertrauensprinzip. 	15	
f) Auslegung: <i>Abgrenzung institutionelles/Ad-hoc-Schiedsgericht</i> (vgl. BGER 4A_74/2014). Fehlerhafte oder ungenaue Bezeichnung des Schiedsgerichts führt nicht zwingend zur Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung. Bezeichnung „ <i>the Arbitration Committee</i> “ kann in guten Treuen als ein nach den Swiss Rules zu konstituierendes Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer ausgelegt werden. Insbesondere deutet der bestimmte Artikel „ <i>the</i> “ anstelle von „ <i>an</i> “ auf vorbestehende Schiedsinstitution hin. Sodann ist das Schiedsgericht auch nach den Regeln einer Schiedsinstitution erst noch zu konstituieren (Swiss Rules 5 ff.). <i>Andere Ansicht mit guter Begründung vertretbar</i> .	7	
g) Form: Schiedsvereinbarung hat gem. IPRG 178 I in einer Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Vorliegend unproblematisch, da gem. SV schriftlicher Vertrag vorliegt.	3	
h) Fazit: Das Schiedsgericht hat sich somit zu Recht für zuständig erklärt.	1	

Frage 2			
<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid des Schiedsgerichts ist grundsätzlich endgültig (IPRG 190 I). Anfechtung aus den in IPRG 190 II lit. a-e normierten Gründen. Zwischenentscheid vom 20. Dezember 2017 als <i>Vorentscheid</i> gem. IPRG 186 III zu qualifizieren. - Vorentscheid gem. IPRG 190 III nur anfechtbar, wenn das Schiedsgericht vorschriftswidrig ernannt oder zusammengesetzt wurde (lit. a) oder sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig erklärt hat (lit. b). Vorliegend geht es um die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts; IPRG 190 II lit. b ist somit einschlägig. - Kein Rechtsmittelverzicht gem. IPRG 192 I möglich, da Sitz der E. AG in CH. - Zwischenentscheid mit Beschwerde ans Bundesgericht anzufechten (IPRG 191). Das Verfahren richtet sich nach BGG 77 I lit. a. Es gilt das Rügeprinzip gem. BGG 77 III. - Fazit: Die B. AS kann den schiedsrichterlichen Zwischenentscheid demnach mit Beschwerde ans Bundesgericht anfechten. 	5 5 3 5 1		
Frage 3			
<p>1. Beantragung <i>vorsorglicher Massnahmen vor Schiedsgericht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gem. IPRG 183 I ist das mit der Sache befasste Schiedsgericht zum Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig, sofern keine anderslautende Parteivereinbarung vorliegt. b) Kompetenz des Schiedsgerichts zum Erlass von vsM ergibt sich auch aus Swiss Rules 26. c) Schiedsgericht gem. SV bereits konstituiert. Demnach auch für Erlass der Massnahmen zuständig. „<i>Emergency Arbitrator</i>“ gem. <i>Swiss Rules 43</i> nicht einschlägig. <p>2. Beantragung <i>vorsorglicher Massnahmen vor staatlichem Gericht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) IPRG 183 statuiert zwar Massnahmenkompetenz des Schiedsgerichts, schliesst Massnahmenkompetenz des staatlichen Gerichts indes nicht aus. Das staatliche Gericht kann auch dann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn es für den Entscheid in der Hauptsache nicht zuständig ist. b) Die parallele Zuständigkeit ergibt sich ausdrücklich aus Swiss Rules 26 Ziff. 5, wonach Unterwerfung unter die Swiss Rules keinen Verzicht der Parteien auf Beantragung vorsorglicher Massnahmen bei staatlichem Richter beinhaltet. <p>3. Die B. AS kann somit sowohl vor Schiedsgericht als auch vor staatlichem Gericht um vorsorglichen Rechtsschutz ersuchen.</p> <p>4. Vor-/Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorteil Schiedsgericht <ul style="list-style-type: none"> - Konzentration der Zuständigkeiten für vorsorgliche Massnahmen und Hauptsache am gleichen Gericht. - Schiedsgericht kann auch Massnahmen erlassen, die nicht im schweizerischen Zivilprozessrecht vorgesehen sind, wohingegen das staatliche Gericht sein eigenes Recht anwendet. - Höhere Diskretion, da allein das Schiedsgericht mit der Streitsache betraut ist. b) Nachteil Schiedsgericht <ul style="list-style-type: none"> - Keine Erzwingbarkeit durch hoheitliche Gewalt. Insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Gesuchsgegner die vom Schiedsgericht ausgesprochenen Massnahmen nicht beachten wird und der staatliche Richter gem. IPRG 183 II zur Mitwirkung ersucht werden müsste. - Gegen Massnahmeentscheide des Schiedsgerichts im Sinne von IPRG 183 I steht kein Rechtsmittel zur Verfügung, da kein Endentscheid i.S.v. IPRG 190 und 191 vorliegt. c) Weitere Gesichtspunkte mit guter Begründung (max. 5 Pk.). <p><i>Sowohl unter Schieds- als auch staatlicher Gerichtsbarkeit aufgeführte Überlegungen werden nicht doppelt bepunktet.</i></p>	7 5 1 6 5		